

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung I/8

Per Mail: i8@bka.gv.at
Cc:
alois.schittengruber@bka.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 187. Sitzung am 16. April 2009 **mehrheitlich mit einer Gegenstimme beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Änderungen des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister

a) Allgemeines

Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) hat derzeit bereits dahingehend eine Doppelfunktion, dass es einerseits der Bundesanstalt als Register für statistische Zwecke und andererseits – soweit es Daten der Objekte, die in einem Gemeindebereich situiert sind, beinhaltet – den betreffenden Gemeinden als Verwaltungsregister zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben dient. Die Gemeinden sind jedoch nicht verpflichtet, das GWR in diesem Sinne als Verwaltungsregister zu verwenden.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Abs. 5 des Entwurfes:

Bei der in § 4 Abs. 5 des Entwurfes vorgesehenen Übermittlung von Daten gemäß der Anlage, Abschnitt H, durch die zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten ist nicht erkennbar, zu welchem Zweck hierzu auch personenbezogene Daten – wie etwa der Name des Ausweiserstellers – übermittelt werden sollen. Zudem fehlt für die personenbezogenen Daten des Abschnitts H eine, dem derzeit in Geltung stehenden § 8 des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes (GWR-Gesetz), vergleichbare Regelung, die konkret bestimmt, wann diese personenbezogenen Daten zu löschen bzw. zu anonymisieren sind.

Zu § 7 des Entwurfes:

Aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 GWR-Gesetz, geht hervor, dass die Bundesanstalt Statistik Österreich das Gebäude- und Wohnungsregister für Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden, der Bundesstatistik, Forschung und Planung einzurichten und zu führen hat. Aufgrund dieser Doppelfunktion zum Zweck der Verwaltung und der Statistik kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dass es bei der Einräumung des Online-Zugriffes gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Entwurfes zu einem unzulässigen Rückfluss von, für statistische Zwecke erhobenen, Daten an die Verwaltung kommt. Sofern nicht alle Daten auch für Verwaltungszwecke ermittelt werden, sollte klar zwischen Daten, die für statistische Zwecke ermittelt werden und solchen, die für Verwaltungszwecke ermittelt werden, differenziert werden.

Zu § 8 des Entwurfes:

Während § 8 GWR-Gesetz („Anonymisierung von personenbezogenen Daten“) in der geltenden Fassung vorsieht, dass das Merkmal gemäß Anlage, Abschnitt F Z 4 (Name und die Anschrift des Bauherrn) unverzüglich nach Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu löschen ist, wird in § 8 des Entwurfes zwar die Anwendbarkeit der Bestimmung auf den Abschnitt H Z 5 (Organisation und Name des Ausweiserstellers) erstreckt, nunmehr sollen aber selbst nach Eintritt der Voraussetzungen für die Beseitigung des Namens die Merkmale gemäß Anlage, Abschnitte F Z 4 und H Z 5 der jeweiligen Gemeinde und den Landesbehörden gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 zugänglich sein.

Eine vollständige Löschung ist sohin nicht mehr vorgesehen, darüber hinaus wird auch keine Aufbewahrungsdauer festgelegt, nach Ablauf derer die Daten jedenfalls zu löschen sind. Es sollte daher in § 8 des Entwurfes festgelegt werden, wie lange den dort genannten Einrichtungen die Daten längstens zugänglich sein dürfen bzw. wann die Daten zu löschen sind.

2) Änderungen des Bundesstatistikgesetzes 2000

a) Allgemeines

Entsprechend dem Regierungsprogramm 2008-2013 sollen ua. Verfahrensabläufe zwischen Behörden und Unternehmen weitgehend elektronisch abgewickelt werden. Hierzu ist die Einrichtung eines Unternehmensserviceportals vorgesehen, für das das Bundesministerium für Finanzen einen entsprechenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat. Für die Funktionsfähigkeit des Unternehmensserviceportals sollen die Identitätsdaten aller Unternehmen authentisch in einem Register zusammengefasst werden. Das Unternehmensregister gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 entspricht derzeit nicht diesem Erfordernis.

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll im Bundesstatistikgesetz 2000 ein personenbezogenes Unternehmensregister mit Identitätsdaten der Unternehmen als regelmäßig ergänzte, zeitlich geschichtete Datensammlung für Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen Interessensvertretungen, des E-Governments und der Statistik eingerichtet werden.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Vorweg erscheint es systemfremd, dass im Bundesstatistikgesetz 2000 die Verwendung von personenbezogenen Daten des Unternehmensregisters für Zwecke der Verwaltung geregelt werden soll. Weiters geht aus dem Entwurfes nicht eindeutig hervor, zu welchen Zwecken die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ das Unternehmensregister zu führen hat. Der Hinweis in § 25 des Entwurfes auf Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen Interessensvertretungen, denen die Vollziehung von Bundesgesetzen obliegt, des E-Governments und der Statistik erscheint hier zu unbestimmt und sollte konkretisiert werden.

Zu § 10 Abs. 2 des Entwurfes:

§ 10 Abs. 2 sieht in der Fassung des Entwurfes nicht mehr vor, dass ein Online-Zugriff auf personenbezogene Verwaltungsdaten dem Organ der Bundesstatistik nur mehr auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung eingeräumt werden darf.

Dass durch die Beseitigung der Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigung (letzter Satz des § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000) die verpflichtend vorgesehenen Datenübermittlungen durch automationsunterstützte Online-Lösungen erleichtert werden sollen, erscheint nicht ausreichend, um eine Aufhebung der gesetzlichen Ermächtigung zu rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung auch Angaben über technisch-organisatorische Besonderheiten der Verwendung (wie etwa die Möglichkeit von Online-Zugriffen) enthalten sollte.

Zu § 15 Abs. 1 des Entwurfes:

Die zu § 15 Abs. 1 vorgesehene Ergänzung, dass die Daten natürlicher Personen durch das bPK-AS und die Daten von Unternehmen durch das Unternehmenskennzeichen zu ersetzen sind, führt dazu, dass statt der in der geltenden Fassung von § 15 Abs. 1 vorgesehenen Anonymisierung nunmehr in der Fassung des Entwurfes ein indirekter Personenbezug erhalten bleiben soll. Es ist nicht klar, wozu dieser indirekte Personenbezug benötigt wird. Auch widerspricht diese Regelung der Überschrift des § 15. Abs. 1 („Anonymisierung von personenbezogenen Daten“). Zudem nehmen auch andere Rechtsvorschriften – so z.B. § 8 GWR-Gesetz – auf die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Bezug und wären sohin von dieser Änderung ebenfalls erfasst. Es fragt sich daher, warum die in § 15 Abs. 1 in der geltenden Fassung noch vorgesehene Anonymisierung durch die unverzügliche Beseitigung des Personenbezuges nicht beibehalten wird.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, weshalb § 15 Abs. 5 die Anwendbarkeit der Abs. 1 bis 4 leg. cit. – und damit die Anonymisierung der personenbezogenen Daten – auch im Hinblick auf die in § 25 Abs. 2 und 3 geregelten statistischen Register ausschließt.

Zu § 21 Abs. 8 des Entwurfes:

Wenngleich Teile der Regelung des § 21 Abs. 8 bereits in Geltung stehen, sollte die Novelle zum Anlass genommen werden, um klarzustellen, ob die Regelung Zwecken der Statistik oder der Verwaltung dient. Mangels Klarstellung, wozu diese Regelung dient, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem datenschutzrechtlich unzulässigen Rückfluss von für statistische Zwecke erhobenen Daten an die Verwaltung kommt.

Überdies scheint die in § 21 Abs. 8 des Entwurfes vorgesehene Auskunftserteilung sehr weit formuliert zu sein, da aus der Bestimmung nicht konkret hervorgeht, worin das berechtigte Interesse des Auskunftswerbers bestehen soll. Das gleiche Problem besteht hinsichtlich der Übermittlung der ÖNACE-Zuordnung der Haupttätigkeit des Unternehmens gemäß Z 2 leg. cit. Auch wird in § 21 Abs. 8 nicht festgelegt, an welche Voraussetzungen die Einräumung eines Online-Zugriffes gebunden ist.

Zu § 25 des Entwurfes:

In § 25 werden neben dem Unternehmensregister, in welchem personenbezogene Daten verarbeitet werden, auch statistische Register geregelt (§ 25 Abs. 2 und 3 des Entwurfes).

§ 25 Abs. 6 sieht einen Abgleich der Adressenmerkmale in den Registern (nach § 25 des Entwurfes) mit dem Gebäude- und Wohnungsregister vor. Nachdem das GWR-Gesetz aber neben Zwecken der Verwaltung auch statistischen Zwecken und das Unternehmensregister zum Teil auch Zwecken der Verwaltung dient, wäre wiederum nicht auszuschließen, dass dies zu einem datenschutzrechtlich unzulässigen Rückfluss von für statistische Zwecke erhobene Daten an die Verwaltung führt.

Die allgemeine Heranziehung von personenbezogenen Daten aus öffentlichen Registern sowie aus statistischen Erhebungen gemäß § 25 Abs. 8 des Entwurfes scheint nicht dem von § 1 Abs. 2 DSG 2000 geforderten Determinierungsgrad zu entsprechen. Ferner ist unklar, was in Zusammenhang mit der im letzten Satz des § 25 Abs. 8 des Entwurfes vorgesehenen Auskunftspflicht von Personen mit einer „rechtzeitigen“ Richtigstellung oder Vervollständigung gemeint sein soll.

Zu § 26 Abs. 1 des Entwurfes:

Zu § 26 Abs. 1 ist anzumerken, dass nicht nachvollziehbar ist, um welche Register es sich hierbei konkret handeln soll und weshalb für die Führung solcher Register die Verwendung des bPK-AS bzw. des Unternehmenskennzeichens notwendig ist. Darüber hinaus erscheint der Begriff der „einzelfallsbezogenen Daten ohne Namen“ missverständlich, als hier aufgrund einer Verknüpfung mit dem bPK bzw. dem Unternehmenskennzeichen von indirekt personenbezogenen Daten ausgegangen wird. Es sollte daher die Terminologie des DSG 2000 herangezogen werden, um Auslegungsprobleme hintanzuhalten.

Da es sich nunmehr um (indirekt) personenbezogene Daten handelt, wäre eine solche Generalermächtigung zu weit gefasst und sollte hinsichtlich des Zwecks der Register und der Datenarten präzisiert werden. Zudem nimmt § 26 auf die Anonymisierung nach § 15 Bezug, wobei beachtet werden muss, dass § 15 Abs. 1 des Entwurfes nicht mehr eine vollständige Anonymisierung, sondern nur einen Ersatz der Daten natürlicher Personen durch das bPK-AS und der Daten von Unternehmen durch das Unternehmenskennzeichen vorsieht.

Zu § 73 Abs. 7 Z 1 des Entwurfes:

Die für die Erstbefüllung der Register gemäß § 25 vorgesehene Heranziehung der bestehenden Register über statistische Einheiten könnte zu einem unzulässigen Rückfluss von für statistische Zwecke erhobenen Daten an die Verwaltung führen. Zudem erscheint es legislativ problematisch, dass eine solche Regelung unter den Inkrafttretens- bzw. Übergangsbestimmungen geregelt wird. Weiters ist die unverzügliche Übermittlung von Unternehmensdaten der Finanzbehörden an die Bundesanstalt nicht ausreichend determiniert.

c) Änderung des E-Government-Gesetzes

Zu § 7 Abs. 2 des Entwurfes:

Bei der in § 7 Abs. 2 des Entwurfes zum E-Government-Gesetz vorgesehenen Regelung, dass sich die Stammzahlenregisterbehörde bei Führung des Ergänzungsregisters (auch) der Bundesanstalt Statistik Österreich bedienen kann, ist

nicht erkennbar, welchen Zweck diese Regelung verfolgt. Für die Festlegung eines gesetzlichen Dienstleisters im Sinne des § 10 Abs. 2 DSG 2000 ist ein weiterer Rechtsakt erforderlich.

20. April 2009
Für den Datenschutzrat:
Der Vorsitzende:
WÖGERBAUER

Elektronisch gefertigt